

Satzung des Halleschen Kunstvereins e.V.

§ 1

Der Verein führt den Namen Hallescher Kunstverein e.V.

Er hat seinen Sitz in Halle und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Halle-Saalkreis am 30. März 1990 unter laufender Nummer 2 eingetragen und für rechtsfähig erklärt worden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist es, die bildenden Künste in Halle und Umgebung zu fördern und die Liebe zur Kunst zu wecken und zu pflegen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Der Zweck des Vereins soll erreicht werden durch:

1. Veranstaltung von Kunstausstellungen und die Herausgabe von Publikationen dazu, Vorträge und Exkursionen,
2. die Förderung der in der Stadt Halle und ihrer Umgebung ansässigen oder ihr eng verbundenen bildenden Künstler, insbesondere durch Ankäufe, durch Erteilung und Vermittlung von Aufträgen u.a.
3. durch Verkauf von Jahresgaben in Gestalt originaler Kunstwerke.
4. Verlosung von Kunstwerken, die vom Verein angekauft werden bzw. von Künstlern oder anderweitigen Personen oder Institutionen zur Förderung der Ziele des Vereins gestiftet werden.
5. Zusammenarbeit mit anderen Kunstvereinen und Künstlervereinigungen zum Zwecke des Austausches und der Information, auch über nationale Grenzen hinweg.

§ 4

Mitglied des Vereins kann werden, wer sich zur Zahlung des Jahresbeitrages verpflichtet. Die Mitglieder sind zum Erwerb des Jahresgabe (§ 3, Abs. 3), zur Teilnahme an Verlosungen (§ 3, Abs. 4) und zum unentgeltlichen Besuch aller Vereinsveranstaltungen berechtigt. Sonderaufwendungen wie Transportkosten und Eintrittskarten von Veranstaltungen anderer im Zuge von Exkursionen sind gesondert von jedem Teilnehmer zu tragen.

Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

§ 5

Die Höhe des Jahresbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung, es gilt eine gesonderte Beitragsordnung.

Juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts können die Mitgliedschaft erwerben. Der Vorstand kann den Jahresbeitrag solcher Mitglieder frei vereinbaren. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Ehrenmitglieder können von der Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte wie die Mitglieder. Sie sind zu Beitragsleistungen nicht verpflichtet.

§ 7

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung, die nur zum Schluss des Geschäftsjahres mit dreimonatiger Frist erfolgen kann, durch Ausschluss oder Tod.

Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied gröblich gegen die Interessen des Vereins verstößt oder mit einem Jahresbeitrag länger als ein Jahr im Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheiden Vorstand und Beirat in einer gemeinsamen Sitzung nach Anhörung des Mitgliedes. Das Mitglied kann binnen Monatsfrist beim Vorstand Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 8

Der Vorstand besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden, dem Ausstellungsverantwortlichen, dem Schatzmeister und zwei Beisitzern. Sie müssen Mitglieder des Vereins sein.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch sind der erste und der zweite Vorsitzende, der Ausstellungsverantwortliche, der Schatzmeister und zwei Beisitzer.

Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam im Rechtsverkehr, darunter der erste oder der zweite Vorsitzende. Diese Vertretung darf nur den Zwecken und Zielen dieses Vereins gemäß vorliegender Satzung erfolgen.

Der erste und der zweite Vorsitzende, der Ausstellungsverantwortliche, der Schatzmeister und die beiden Beisitzer werden für die Dauer von drei Geschäftsjahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt. Der gewählte Vorstand konstituiert sich und bestimmt die Funktionen. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit noch so lange im Amt, bis der neue Vorstand gewählt ist, die Neuwahl muss innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Amtszeit erfolgen. Wiederwahl ist zulässig.

Die vorzeitige Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. In diesem Fall hat unverzüglich Neuwahl oder Zuwahl zu erfolgen. Die Zuwahl einzelner Vorstandsmitglieder erfolgt für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes.

Scheiden einzelne Vorstandsmitglieder während der Amtszeit aus anderen Gründen als durch Abberufung aus, so hat der Vorstand das Recht, sich für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu ergänzen. In der nächsten Mitgliederversammlung findet die nächste Ergänzungswahl statt.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder mit einwöchiger Frist eingeladen und mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Den Organen des Vereins werden Auslagen und Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung sind zulässig.

§ 9

Dem Vorstand steht ein Beirat von drei bis sechs Vereinsmitgliedern beratend zur Seite. Sie werden vom Vorstand für die Dauer seiner Amtszeit berufen.

§ 10

Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) muss in der ersten Hälfte des Jahres einberufen werden. Der Vorstand hat das Recht, darüber hinaus jederzeit weitere Mitgliederversammlungen einzuberufen. Er muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder diese schriftlich beantragt.

§ 11

Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

1. die Wahl und Abberufung des Vorstandes,
2. die Entgegennahme des Jahresberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer,
3. die Erteilung der Entlastung,
4. die Festsetzung des Jahresbeitrages,
5. die Wahl von zwei Kassenprüfern (sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein),
6. Beschlussfassung über eventuelle Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand beschlossene Tagesordnung ergänzen und über diese Punkte Beschluss fassen.

§ 12

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die Mitglieder zwei Wochen vorher schriftlich oder durch Information in der örtlichen Tagespresse eingeladen worden sind. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit.

Versammlungsleiter ist in der Regel der erste Vorsitzende bzw. der zweite Vorsitzende, die Mitgliederversammlung kann einen anderen Versammlungsleiter wählen. Der Protokollführer ist der Ausstellungsverantwortliche bzw. ein von ihm beauftragtes Mitglied des Vereins.

Über Verlauf und gefasste Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein kurzes schriftliches Protokoll abzufassen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer abzuzeichnen.

§ 13

Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn die Mitgliederversammlung es mit Dreiviertelmehrheit beschließt. In diesem Fall ist sie beschlussfähig, wenn die Mitglieder unter Mitteilung dieses Tagungsordnungspunktes schriftlich eingeladen worden sind und wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Wird die Zahl nicht erreicht, so ist binnen drei Monaten eine zweite Mitgliederversammlung in gleicher Form einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Halle, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Der Hallesche Kunstverein e.V. wird beim Amtsgericht Stendal unter der Geschäftsnummer VR 20002 geführt.

Die Satzung wurde zuletzt geändert am 21. Juni 2017.